



Bundesministerium für Wissenschaft, For-
schung und Wirtschaft
Abteilung III/2 - Energiebilanz und Energie-
effizienz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMWFW- 552.700/000 9-III/2/2017	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 42295	28.02.2017

Non-Paper der Europäischen Kommission betreffend Artikel 7 Abs. 2 lit e des Vorschlages des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Non-Papers der Europäischen Kommission sowie für die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme für die Formulierung einer österreichischen Position im Hinblick auf die erste Diskussion bzw. Fragerunde dazu in der Ratsarbeitsgruppe Energie am 07.03.2017 abzugeben.

Zu dem vorliegenden Vorschlag verweist die BAK auf ihre Ausführungen in der BAK-Stellungnahme zur EED vom 09.01.2017. Darin hat sich die BAK gegen die Möglichkeit ausgesprochen, Energiemengen, die durch die Installation erneuerbarer Energietechnologien an oder in Gebäuden erzeugt werden (z.B. durch Wärmepumpe oder Biomasse) aus der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einsparverpflichtung gemäß Artikel 7 EED auszunehmen. Die Energieeffizienz bezieht sich auf Energieeinsparungen und stellt ein eigenständiges Ziel dar. Der Ausbau von erneuerbaren Energietechnologien wird durch die EU-Erneuerbaren-Richtlinie gefördert. Eine Vermischung beider Ziele ist nicht sinnvoll, da es dadurch zur Verwässerung der Zielerreichung kommt. Wenn sich durch die Installation entsprechender Technologien Energieeffizienzgewinne ergeben, dann werden sie auf die Einsparverpflichtung angerechnet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um erneuerbare oder nicht-erneuerbare Energieträger handelt. **Die BAK plädiert dafür, diese Ausnahme für Erneuerbare Energien zu streichen.**

Die BAK möchte auch darauf hinweisen, dass sich die BAK ausdrücklich gegen die Möglichkeit einer Herausnahme jener Energiemengen aus der Berechnungsbasis für die Einsparverpflichtung ausspricht, die im Verkehrsbereich verbraucht werden. Laut

Europäischer Umweltagentur ist der Verkehrssektor (ohne internationalen Flug- und Schiffsverkehr) für 21 Prozent der Gesamtemissionen der EU-28 (2014) verantwortlich. In Österreich ist der Verkehr mit einem Anteil von 34,5 Prozent (2014) der Hauptenergieverbraucher. Ohne diesen Sektor läuft die Richtlinie Gefahr, wirkungslos zu bleiben. **Österreich sollte sich daher massiv dafür einsetzen, dass der Energieverbrauch im Verkehrsbereich verpflichtend in die Zielsetzung für 2030 integriert wird.** Der EU-Rechtsrahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen von PKWs und leichten Nutzfahrzeugen stellt keine brauchbare Alternative für die Einbeziehung des Straßenverkehrs in die Energieeffizienzrichtlinie dar, da er keinen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz leistet. Mittlerweile ist unbestritten, dass immer mehr Fahrzeughersteller die Zielsetzungen durch Manipulationen unterlaufen haben.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen bei der Formulierung des österreichischen Diskussionsbeitrages am 07.03.2017 zu berücksichtigen.



Rudi Kaske
Präsident



Alice Kundtner
i.V. des Direktors